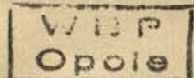


287 U

34 TEWA



1001

1870 1/17
 Wbf 02
 2bue
 10
 103

zum Wagnis.
 4. 7/10 07



Polizei-Verordnung,

betreffend

den Straßen-Verkehr in der Stadt Oels.

An Stelle der hiermit aufgehobenen Straßen-Polizei-Ordnung für die Stadt Oels vom 1. Februar 1869 wird im Einverständniß mit dem Magistrat und mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Gemäßheit der §§ 5, 6, 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 für den Gemeinde- und Polizeibezirk der Stadt Oels nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

A. Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und des ungestörten Verkehrs auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

a. Versperrung der Straße.

§ 1. Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, hinzulegen oder liegen zu lassen (§ 366 Nr. 9 des Deutschen Strafgesetzbuches).

b. Benutzung der Straße zu Privatwecken.

§ 2. Wer auf öffentlichen Straßen ausnahmsweise Verkaufsstellen einnehmen oder Waaren oder sonstige Gegenstände, Gerüste u. aufstellen, legen oder aufhängen, oder wer von der Straße aus zu seinem Grundstücke Einfahrten anlegen, oder die Straße in anderer Weise zum Gewerbebetrieb oder zu sonstigen Privatwecken benutzen will, bedarf hierzu der polizeilichen Erlaubniß und muß die ihm bei der Erlaubnißertheilung vorgeschriebenen Bedingungen einhalten.

Zur öffentlichen Straße werden hier wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Wege, Brücken und Durchgänge, sowie solche im Privateigenthum stehenden Straßen und Wege, in welchem herkömmlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, gerechnet.

§ 3. Schaufenster, absteigende Aushängeschilder, Verkaufs- und andere Gegenstände dürfen an Gebäuden, Thüren, Fenstern, Einfriedigungen u. s. w., welche an der Straße liegen, ohne polizeiliche Erlaubniß nicht angebracht werden.

Federvieh, Schafe, Ziegen und Schweine dürfen nicht frei auf den Straßen oder Plätzen umherlaufen.

c. Insbesondere bei Bauten.

§ 4. Wer zum Zwecke der Vornahme von Bauten oder baulichen Reparaturen, der Anlegung oder Ausbesserung von Kanälen, Gas- oder Wasserleitungen, Brunnen, Gruben oder dergl. die im § 2 vorgeschriebene Erlaubniß erlangen will, auf der Straße Materialien zu lagern, Kalk oder Lehm zuzubereiten, Gerüste, Verschläge oder sonstige Absperrungsvorrichtungen aufzustellen, oder gepflasterte oder nicht gepflasterte Straßen aufzureißen, muß desfalls schriftlichen, von einem Grundrisse des zu bebauenden Grundstückes sowohl, wie des zu benutzenden Straßentheils begleiteten Antrag bei der Polizei-Verwaltung stellen.

Die Erlaubniß wird nur in widerruflicher Weise, für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten Raum erteilt.

Dieselbe ist in allen Fällen an die Bedingung geknüpft, daß die Arbeit sofort begonnen und so rasch wie möglich und ohne Stockung zu Ende geführt wird. Mit Ablauf der bestimmten Zeit, beziehungsweise mit der auch nur einstweiligen Einstellung der Arbeit muß ohne vorherige Aufforderung der benutzte Straßenraum vollständig geräumt, gereinigt, und wo die Straße aufgerissen war, dauerhaft wieder hergestellt werden.

Nur solche Materialien dürfen auf dem zur Benutzung überwiesenen Theile der Straße u. gelagert werden, welche alsbald in dem Bau zur Verwendung kommen. Materialien und Bau- schutt oder dergleichen, welche aus einem Bau auf die Straße geschafft werden, sind sofort wegzufahren.

Der zur Benutzung überwiesene Theil der Straße ist auf Verlangen der Polizei- Verwaltung mit einem festen Bauzaun von Latten oder Brettern zu umgeben und während der Dunkelheit durch hellbrennende Laternen nach allen Seiten hin zu beleuchten.

Für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen ist der Werkmeister, sowie derjenige ver- antwortlich, auf dessen Anordnung oder in dessen Interesse die Arbeiten auszuführen sind.

d. Benutzung des Trottoirs.

§ 5. Die Trottoirs und andere nur für Fußgänger bestimmte Wege, wie z. B. die städtischen Promenaden, müssen für die unbehinderte Bewegung der Fußgänger freigehalten werden. Es ist daher verboten, auf denselben zu reiten, mit Wagen, Karren oder Schlitten jeder Art oder Velocipeden zu fahren, Zugthiere oder Schlachtvieh zu führen oder zu treiben, den Verkehr durch Stehenbleiben, durch Feilbieten von Verkaufsgegenständen oder durch gewerbliche Verrichtungen zu hemmen, und Gegenstände, welche durch Form, Größe oder Beschaffenheit die Vorübergehenden zu beschädigen, zu belästigen oder zu beschmutzen geeignet sind, zu befördern.

Insbesondere ist das Tragen von Wasserkannen und Zubern auf dem Bürgersteige untersagt. Auch dürfen letztere von Personen, deren Kleidung bei einer Berührung abfärbt oder abschmutzt, nicht benutzt werden.

Stöcke, Schirme und dergleichen Gegenstände sind so zu führen, daß das Publikum nicht belästigt oder gefährdet werden kann.

Ausgenommen von vorstehendem Verbot ist das Passiren des Trottoirs mit Wagen, Pferden oder dergleichen in oder aus Einfahrten von Häusern oder Grundstücken, sofern dies im Schritt und ohne Aufenthalt geschieht, sowie der Transport von gewöhnlichen, durch Menschen fortbewegten Kranken- oder Kinderwagen.

Unter der Bezeichnung „Bürgersteige“ sind in dieser Verordnung allgemein die Fußwege längs der Grundstücke von der Häuserfront bis zum Straßenrinnstein begriffen, ohne Unterschied, ob dieselben erhöht und gepflastert sind oder nicht.

e. Aufstellen von Fuhrwerken.

§ 6. Ausgespannte Fuhrwerke aller Art dürfen auf öffentlicher Straße nicht auf- gestellt werden.

Frachtwagen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß auf der Straße nicht auf- und abgeladen und nicht mit Stroh gedeckt werden.

Sonstige zum Transport von Gütern oder Materialien dienende Wagen oder Karren dürfen auf der Straße nur während des Auf- und Abladens und zwar dicht am Trottoir und parallel mit demselben halten und dies nur dann, wenn der Empfänger keinen genügenden Hof- raum oder keine geeignete Einfahrt hat. Nach geschehenem Auf- oder Abladen müssen sie sofort entfernt werden.

Die Güter oder Materialien dürfen beim Auf- oder Abladen nicht auf die Straße gestellt oder geworfen, sondern sogleich auf den Wagen resp. von der Straße weggeschafft werden.

f. Marquisen u.

Marquisen vor Thüren und Fenstern des Erdgeschosses dürfen mit keinem Theil ihrer Unterkante und Einfassung in geringerer Höhe als 2,20 m vom Straßenpflaster liegen und nicht über das Trottoir hinaus in die Straße reichen.

Thüren, Fenster, Fensterläden, Klappen u. s. w. im Erdgeschoß, welche straßenwärts ausschlagen, müssen beständig dergestalt festgelegt sein, daß sie weder die Vorübergehenden beschädigen, noch dem freien Verkehr hinderlich werden können.

Hecken oder sonstige lebende Einfriedigungen oder Pflanzen, welche an solchen gezogen werden, dürfen auf die öffentliche Straße nicht überhängen oder überragen, Baumäste und Zweige müssen stets in einer Höhe von 2 1/2 m vom Trottoir gehalten werden.

g. Fuhrwerke und Reiter.

1. Pflichten der Führer.

§ 8. Auf öffentlichen Straßen darf Niemand reiten oder fahren, der dessen nicht kundig ist und nicht hinreichende körperliche Kräfte besitzt, um Pferde zu lenken. Eltern, Dienstherrn und Eigenthümer von Pferden sind strafbar, wenn sie dieselben zu jungen oder unkundigen Führern anvertrauen.

§ 9. Wer ein Fuhrwerk leitet, hat seine ganze Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, die Pferde straff am Zügel zu halten, die in der Fahrbahn sich bewegenden Fußgänger zeitig durch Peitschenthallen oder Anrufen zum Ausweichen aufzufordern und entgegenkommenden Fuhr- werken, Reitern oder getriebenen Vieh sorgfältig auszuweichen. Führer, welche in trunkenem Zustande oder schlafend bei ihrem Fuhrwerk betroffen werden, sind straffällig.

Das Mißhandeln der Zugthiere ist untersagt. Verboten ist es, zwei oder mehrere an einander gehängte Fuhrwerke zu fahren, sowie Wagen, Karren und Schlitten u. an andere Wagen anzuhängen.

2. Beschaffenheit der Pferde.

§ 10. Mit ansteckenden Krankheiten oder augensälligen äußeren Schäden behaftete stätische, tollerrige, lahme und abgetriebene Pferde, sowie Durchgänger dürfen zum Reiten und Fahren auf öffentlichen Straßen nicht benutzt werden.

Bissige Pferde müssen mit Maulkörben versehen sein.

3. Beschaffenheit der Fuhrwerke und der Ladung.

§ 11. Die Breite eines Fuhrwerks darf 1,80 m, die Länge mit Einschluß der Deichsel 8,50 m nicht übersteigen.

Die Ladung darf nicht mehr als 5 m Länge, 2,25 m Breite und, von der Erde an gerechnet, 3,50 m Höhe haben.

Das Gewicht der Ladung und des Fuhrwerks zusammen darf 6000 kg nicht übersteigen.

Bier- und Wasserfässer, welche zum Transporte dienen, dürfen höchstens 45 hl fassen und müssen in der Weise befestigt sein, daß sie je nach ihrer Länge auf 2 resp. 4 starken Fochhölzern liegen und gleichmäßig mit 2 resp. 4 genügend starken eisernen Bandagen, welche mit den Langbäumen des Wagens durch eiserne Ringe und Schrauben solide verbunden sind, in ihrer Lage gehalten werden.

§ 12. Die Beförderung untheilbarer Ladungen von größeren Dimensionen oder größerem Gewicht, als die im vorstehenden § 11 bestimmten darf nur nach vorheriger Genehmigung Seitens der Polizei-Verwaltung und nach den von dieser Behörde bezüglich des Transportes zu treffenden Anordnungen stattfinden.

§ 13. Die Ladung eines Fuhrwerks muß in richtigem Verhältniß zu der Tragfähigkeit desselben und zu der Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen. Ueberladung des Fuhrwerks, in Folge deren die Weiterbeförderung desselben unmöglich oder doch nur durch übermäßige Anstrengungen des Gespannes möglich wird, ist strafbar.

Die Ladung muß derartig vertheilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch theilweise herabfallen, noch ein Umschlagen des Fuhrwerks verursachen kann. Ebenso wenig darf sie ganz oder theilweise auf der Erde schleifen.

Beim Transport von Langholz muß bei jedem Fuhrwerke noch ein erwachsener Begleiter am Ende des Fuhrwerks mitgehen.

4. Bezeichnung der Lastfuhrwerke.

§ 14. Alle zur Beförderung von Lasten und Frachten bestimmte Fuhrwerke müssen, wenn sie sich auf öffentlicher Straße befinden, Vor- und Zuname, sowie Wohnort des Besitzers und, falls diesem mehrere derartige Fuhrwerke gehören, auch die Nummer des Fuhrwerks ersehen lassen.

Bei Fuhrwerken des Besitzers selbstständiger Gutsbezirke kann statt des Personennamens der Name des Gutes vermerkt werden.

Diese Bezeichnungen müssen oben an der linken Seite des Fuhrwerks und zwar am Fuhrwerk selbst oder auf einer dort befestigten Tafel mit Oelfarbe in deutlicher Schrift von mindestens 5 Centimeter Höhe dergestalt angebracht sein, daß die Schrift leicht lesbar ist.

5. Beleuchtung der Fuhrwerke.

§ 15. Von beginnender Dämmerung an bis zur Tageshelle muß jedes auf öffentlicher Straße befindliche Fuhrwerk (Schieb- und Stofstarren allein ausgenommen) durch hellbrennende, in ordnungsmäßigem Zustande befindliche Laternen beleuchtet sein.

Die Beleuchtung geschieht:

- bei Personenuhrwerk durch zwei Laternen, welche zu beiden Seiten des Bodcs anzubringen sind;
- bei anderem Fuhrwerk mindestens durch eine Laterne, welche in der Regel vorn und so anzubringen ist, daß Pferde und Wagen entgegenkommenden oder vorfahrenden Fuhrwerken dadurch sichtbar werden.

Wenn die Ladung eines Fuhrwerks neben oder hinten so weit vorsteht, daß vorbeifahrende oder entgegenkommende Fuhrwerke in der Dunkelheit dadurch gefährdet werden können, so muß dieser Theil der Ladung durch eine Laterne besonders beleuchtet sein.

6. Beschaffenheit der Geschirre.

§ 16. Die Geschirre müssen haltbar und in ordnungsmäßigem Zustande sein.

Das Fahren von Pferden mit einfacher Reine oder mit Aufzäumung ohne Gebiß ist untersagt.

Zwei und mehrspänniges Fuhrwerk muß mit der Kreuzleine gefahren werden.

h. Fahrordnung.

1. im Allgemeinen.

§ 17. Der Fuhrwerks- und Reitverkehr hat sich auf die dafür bestimmten Fahrdämme, Fahr- und Reitwege zu beschränken.

2. Schnelles Fahren.

§ 18. Nach § 366 Nr. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs ist es verboten, übermäßig schnell zu fahren oder zu reiten oder auf öffentlicher Straße mit gemeiner Gefahr Pferde einzufahren oder zureiten.

3. Schrittfahren.

§ 19. Alle zum Güter- oder Materialtransport bestimmten Fuhrwerke müssen, ohne Unterschied, ob sie leer oder beladen sind und ob sie durch Menschen oder Thiere fortbewegt werden, im Schritt fahren. Ausgenommen hiervon sind solche Fuhrwerke, welche in Federn ruhen und vom Boche gefahren werden, sofern sie bei schnellerer Bewegung kein erheblicheres Geräusch verursachen.

Ebenso findet obige Vorschrift auf den Fuhrwerksverkehr auf nicht gepflasterten Straßen keine Anwendung.

§ 20. Ferner muß Schritt gefahren und geritten werden in allen engen Straßen, auf deren Fahrdamm nicht 2 beladene Wagen bequem an einander vorbeifahren können, beim Aus- und Einfahren in Häuser und Höfe, beim Umwenden und Einbiegen in andere Straßen, beim Passiren von Straßenkreuzungen, ferner überall, wo ein ungewöhnlich starker Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgängern stattfindet, oder die Passage durch Bauten, Marktverkehr oder in sonstiger Weise beeengt ist.

4. Stillhalten.

§ 21. Fuhrwerke, welche zum Transport von Personen dienen, dürfen auf den Straßen, jedoch nur dicht an den Trottoirs halten, um Personen abzusetzen oder solche aus Häusern abzuholen, soweit der Verkehr auf der betreffenden Straßenstrecke dadurch nicht gehemmt wird.

Halten mehrere Fuhrwerke hintereinander, so muß zwischen denselben ein Abstand von mindestens je 2 Schritten gehalten werden.

5. Nichtstillhalten.

§ 22. Fuhrwerke dürfen nicht stille halten auf Dammübergängen, welche für Fußgänger bestimmt sind, an Straßenkreuzungen und Straßenmündungen, sowie in Straßen, welche so eng sind, daß nicht noch ein anderes Fuhrwerk bequem vorbei passiren kann.

Desgleichen darf kein Fuhrwerk auf der noch freien Seite des Straßendamms halten, wenn auf der entgegengesetzten Seite bereits ein Fuhrwerk hält, insofern nicht zwischen beiden Fuhrwerken ein so breiter Raum bleibt, daß innerhalb desselben zwei andere Fuhrwerke bequem aneinander vorbeifahren können.

6. Benachrichtigung des Hinterrannes beim Halten.

§ 23. Die Absicht des Stillhaltens, des Umwendens und des plötzlichen Verlassens der bisher verfolgten Fahrrihtung ist dem Hinterranne durch Emporhalten der Peitsche kundzugeben.

7. Rechtshalten.

§ 24. Fuhrwerke und Reiter haben während der Fahrt, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn zu halten. Nach der entgegengesetzten Seite darf, wenn dort angehalten werden soll, nicht früher abgebogen werden, als der Zweck es durchaus erfordert.

Das Einbiegen aus einer Straße in die andere nach rechts muß in kurzer Wendung, nach links im weiten Bogen geschehen.

8. Ausweichen.

§ 25. Fuhrwerke und Reiter sind schuldig, den ihnen entgegenkommenden Fuhrwerken bezw. Reitern auf die rechte Seite auszuweichen. Fuhrwerke weichen sich mit halber Spur aus. Schwer beladenen Fuhrwerken müssen leere oder leichter geladene, falls es der Raum gestattet, mit ganzer Spur ausweichen.

Marchirenden Truppenabtheilungen, Leichenzügen oder sonstigen öffentlichen Aufzügen, den kaiserlichen Postwagen, den Mannschaften und Wagen der Feuerwehr müssen Fuhrwerke und Reiter vollständig ausweichen.

Gestattet dies die Verhältnisse nicht, so muß so lange stille gehalten werden, bis jene vorüber sind.

9. Vorfahren.

§ 26. Das Vorfahren hat links im Trabe zu geschehen.

An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf Brücken, in Straßen, welche nicht so breit sind, daß drei Fuhrwerke auf dem Fahrdamme an einander vorbeifahren können, sowie da, wo das Vorfahren in Folge lebhaften Verkehrs Störungen desselben zur Folge haben würde, darf nicht vorgefahren werden.

Der Führer eines langsam fahrenden Fuhrwerkes muß das nachkommende schnellere Fuhrwerk auf ein gegebenes Zeichen mit halber Spurweite links vorbeilassen, wenn es nicht selbst am Ausweichen verhindert ist. Die kaiserlichen Postwagen muß jedes Fuhrwerk vorgefahren lassen und auf mit dem Posthorn desfalls gegebenes Signal stillhalten.

Wer das Vorbeifahren Anderer muthwillig hindert, macht sich strafbar.

10. Enge Fahrbahn.

§ 27. In Fahrbahnen, welche so enge sind, daß zwei Fuhrwerke nicht neben einander passiren können, darf nicht eher eingefahren werden, bis der Führer sich überzeugt, daß die Fahrbahn frei ist.

§ 28. Auf enger Fahrbahn hat Personenuhrwerk oder unbeladenes Lastfuhrwerk, sobald ihm beladenes Fuhrwerk entgegenkommt, auf der rechtsseitigen Grenze des Fahrdammes so lange zu halten, bis das beladene vorüber ist.

11. Reih halten.

§ 29. Wenn viele Fuhrwerke in derselben Richtung fahren, so hat jedes neu hinzukommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe sich anzuschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vorgehende überholen oder sich in die Reihe eindrängen.

Die Entfernung der Wagen von einander bei Straßenübergängen muß derartig sein, daß die Fußgänger ohne Gefahr passiren können.

12. Umwenden.

§ 30. Fuhrwerke, deren Bauart, Einrichtung oder Ladung kein Umwenden auf der Stelle zuläßt, dürfen auf öffentlicher Straße überhaupt nicht, alle übrigen Fuhrwerke auf Brücken, in engen Straßen oder da, wo Störungen im Straßenverkehr entstehen würden, nicht umwenden.

13. Schlitten.

§ 31. Nach § 366 Nr. 4 des Reichsstrafgesetzbuchs wird das Fahren in der Stadt mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Gelaute oder Schelle bestraft. Im Uebrigen finden die auf andere Fuhrwerke bezüglichen Vorschriften auch auf Schlitten Anwendung.

14. Karren.

§ 32. Das Schieben von Karren ist nur gestattet, wenn deren Ladung dem Führer die freie Aussicht nach vorn nicht beschränkt; andernfalls müssen sie gezogen werden. Karrenführer dürfen Vorübergehende mit dem Karren nicht anstoßen.

15. Hundewagen.

§ 33. Der Führer eines jeden mit einem Hunde oder mit mehreren Hunden bespannten Fuhrwerks muß während der Fahrt neben demselben hergehen und einen am Geschirr oder Halsbände des einen Hundes oder am oberen Ende der Deichsel befestigten Strick in der Hand halten.

Der Führer darf das Fuhrwerk nicht verlassen, ohne abzusträngen.

An vorauffahrenden Fuhrwerken darf ein Hundefuhrwerk nur im Schritt vorbeifahren. Während der Fahrt darf der Führer nicht auf dem Fuhrwerk sitzen.

Die Ziehunde müssen, so lange sie zum Ziehen verwendet oder irgend in einer Art eingespannt sind, mit vorschriftsmäßigen Maulkörben versehen sein.

16. Fahren von beladenem Fuhrwerk herab.

§ 34. Das Fahren von beladenem Fuhrwerk herab ist nur dann gestattet, wenn der Platz des Führers demselben Aussicht nach allen Seiten gestattet.

17. Stehenlassen des Fuhrwerks.

§ 35. Die Kutscher dürfen ihre Fuhrwerke auf der Straße nie ohne Aufsicht stehen lassen.

18. Peitschenknallen.

§ 36. Das unnöthige Peitschenknallen ist untersagt. Desgleichen macht sich derjenige strafbar, welcher Vorübergehende mit der Peitsche trifft oder welcher nach fremden Pferden schlägt.

19. Reitpferde.

§ 37. Für Reitpferde ist die Anwendung von Bäumen ohne Gebisse nicht gestattet.

Reiter mit Handpferden müssen im Schritt reiten. Ledige Pferde dürfen nur im Schritt geführt und nicht an den Wagen angebunden mitgeführt werden.

§ 38. Als Viehtreiber dürfen nur solche Personen verwendet werden, welche die nöthige Kraft, Umsicht und Geschicklichkeit besitzen.

Zu einer Rindviehherde von 4 bis 10 Stück sind mindestens 2, zu je weiteren 10 Stück ein weiterer Treiber zu stellen.

Der Transport jedes einzelnen Bullen muß von 2 Mann gemeinsam ausgeführt werden.

§ 39. Der Viehtrieb muß ohne jeden unnöthigen Aufenthalt vor sich gehen.

Es ist verboten, das Vieh während des Transportes zu mißhandeln.

Bullen müssen während des Transportes in der Weise gefesselt werden, daß die Hörner, die Vorderfüße und ein Hinterfuß mit festen Stricken verbunden sind.

Beim Transport von anderem Rindvieh müssen sämtliche Stücke an den Hörnern mit festen Stricken aneinander gefesselt sein.

An Sonn- und Festtagen ist der Viehtrieb auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der Stadt Dels überhaupt nicht gestattet.

B. Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ruhe auf den Straßen.

a. Sicherheitsgefährliche Handlungen und Unterlassungen. Stehenlassen von Thieren, gefährliches Aufstellen von Sachen.

§ 40. Wer Thiere auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt, sowie wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können, wird in Gemäßheit der Vorschriften in § 366 Nr. 5 und 8 des Strafgesetzbuchs bestraft.

1. Unbedeckte Brunnen.

§ 41. Desgleichen macht sich nach § 367 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs strafbar, wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unbedeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann.

2. Keller- und Schrottlöcher.

§ 42. Alle in öffentlicher Straße liegenden Kellerlichtschächte, soweit solche von der Polizei-Verwaltung im Einzelfalle gestattet werden, müssen stets mit einer soliden, im Niveau der Straße liegenden und jede Gefahr für Vorübergehende ausschließenden Deckung versehen sein.

3. Beseitigung der Winterglätte.

§ 43. Bei eintretender Winterglätte müssen die Bürgersteige mit Sand, Asche, Sägespänen oder dergleichen bestreut werden. Das Streuen hat so zu geschehen, daß während der Stunden von Morgens 7 Uhr bis Abends 10 Uhr die Glätte vollständig beseitigt ist. In Straßen, in welchen keine Trottoirs sind, muß die Straße bis zur Mitte bestreut werden. (cfr. § 71.)

4. Sicherheitsmaßregeln bei Dachdeckerarbeiten.

§ 44. Dachdecker, Maurer und sonstige Gewerbetreibende, welche an Gebäuden Arbeiten vornehmen, bei welchen ein Bauzaun (§ 4) nicht angelegt ist, müssen das Publikum durch weithin sichtbare Warnungszeichen hierauf aufmerksam machen. Erscheint die Anbringung solcher Warnungszeichen nicht genügend, so ist die betreffende Straßenecke ganz oder zur Hälfte abzusperren und desfallige polizeiliche Erlaubniß nachzusuchen.

Dieselben Vorschriften finden Anwendung beim Auf- und Abwinden von Gegenständen, bei Herabwerfen von Schnee und Eis von Dächern, Gesimsen und Balkons, beim Reinigen von Gebäuden von Außen und ähnlichen Vorrichtungen.

5. Fallschirme bei Bauten.

§ 45. Bei allen Neubauten oder Reparaturen an der Außenseite von Häusern müssen auf Erfordern der Polizei-Verwaltung vom ersten Stockwerk an Fallschirme aus starken Hölzern mit darüber befestigten Dielen in schräger Richtung gegen die Fassade, wenigstens 1 1/2 Meter über dieselbe hinausreichend und dicht an dieselbe anschließend, angebracht werden, um das Herabfallen von Gegenständen zu verhindern.

6. Werfen mit Steinen.

§ 46. Wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen oder in Gärten oder in eingeschlossene Räume wirft, macht sich strafbar in Gemäßheit der Vorschrift des § 366 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 47. Das Werfen oder Schleudern von Steinen, Kugeln, Schneebällen und dergleichen und das Schießen mit Blasrohren und Armbrüsten auf öffentlicher Straße und an und nach allen Orten, wo Menschen zu verkehren pflegen, ist untersagt.

8. Hunde.

§ 48. Hunde müssen auf öffentlicher Straße oder an Orten, wo Menschen verkehren, mit einem über die Schnauze des Hundes hinausreichenden, das Beißen schlechterdings verhindernden Maulkorb versehen sein, dessen genaue Form vorzuschreiben der Polizei-Verwaltung vorbehalten bleibt.

Bei eintretender Tollwuth ist den jedesmaligen, in dieser Beziehung erlassenen polizeilichen Anordnungen unbedingt Folge zu geben.

Läufige Hündinnen dürfen nicht auf die Straße gelassen werden.

Hunde ohne vorschriftsmäßigen Maulkorb werden von den polizeilich bestellten Personen eingefangen und, falls nicht binnen 3 Tagen ihre Einlösung erfolgt, getödtet. Bei der Einlösung sind dem Abdecker an Fänggeld und Futterkosten 3 Mark zu entrichten.

Verantwortlich für die Erfüllung dieser Vorschriften, sowie des § 54 sind der Eigenthümer, Besitzer oder bestellte Verwahrer des betreffenden Hundes. Wird der Hund mit einem Begleiter getroffen, so ist zunächst dieser, der Eigenthümer, Besitzer oder bestellte Verwahrer außerdem dann verantwortlich, wenn er die Uebertretung, trotzdem er sie hätte verhindern können, gebuldet hat.

§ 49. Wer Hunde auf Menschen heßt, unterliegt der Bestrafung nach § 366 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuchs. Desgleichen macht sich strafbar, wer Hunde auf Thiere heßt, oder seinen Hund, welcher Menschen und Thiere anfällt oder verfolgt, nicht sofort hiervon abhält.

8. Scheinmachen von Pferden.

§ 50. Wer auf öffentlichen Straßen Zug- oder Lastthiere oder Schlachtvieh vorsätzlich scheu macht, ist strafbar. Desgleichen ist es untersagt, auf öffentlichen Straßen unverhüllte Spiegel oder dergleichen Gegenstände, welche das Scheinwerden von Zug-, Last- oder Schlachtthieren veranlassen können, zu tragen.

Es ist verboten, an Gebäuden, an Hauslaternen und an Flammen innerhalb der Häuser Spiegel oder Reflektoren anzubringen, welche durch die abprallenden Sonnen- oder Lichtstrahlen Menschen oder Thiere zu blenden im Stande sind.

9. Baden.

§ 51. Das Baden ist nur in Badeanstalten oder innerhalb der in dem Delsbach hierzu angewiesenen und durch Plakate kenntlich gemachten Badeplätzen erlaubt.

b. Ruhestörungen.

1. Auf- und Abladen und Transport (Geräusch verursachender Gegenstände).

§ 52. Beim Auf- und Abladen und dem Transport von Gegenständen, welche beim Hinwerfen oder beim Fortschaffen mit Wagen ein starkes Geräusch verursachen, als Ketten, Bleche, Metallstangen sind solche Einrichtungen anzuwenden, welche dem Geräusch vorbeugen.

2. Lärmender Gewerbebetrieb bei Nacht.

§ 53. Durch lärmenden Gewerbebetrieb auf öffentlichen Straßen, überhaupt unter freiem Himmel, oder in offenen Schuppen und Werkstätten oder bei unverschlossenen Thüren und Fenstern die Nachtruhe der Einwohner stören, ist untersagt.

3. Aussperren von Hunden.

§ 54. Hunde müssen stets so gehalten werden, daß sie nicht durch Heulen oder Bellen die Ruhe stören und dürfen zur Nachtzeit nicht ausgeschlossen werden.

C. Verhütung von Beschädigungen öffentlicher Straßen und Anlagen.

a. Vorsätzliche Beschädigung.

§ 55. Wer Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, vorsätzlich und rechtswidrig beschädigt oder zerstört, wird nach § 304 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

b. Fahrlässige Beschädigung.

§ 56. Wer öffentliche Wege, dazu gehörige Baulichkeiten, Brücken, Durchlässe, Schlagbäume, Barrieren, Absperrungsvorrichtungen, Wegweiser, Plakattafeln, Warnungszeichen, Nummern- oder Straßenschilder, Laternen, Abweissteine, Bäume, Pflanzungen, Materialien und sonstige Einrichtungen und Anstalten, welche bestimmt sind, die öffentlichen Wege zu schützen, zu bezeichnen, gangbar zu erhalten oder zu zieren, oder welche sonst zum öffentlichen Nutzen dienen, aus Fahrlässigkeit zerstört oder beschädigt oder unbefugt beseitigt, ist strafbar.

c. Hausnummern, Straßenlaternen.

§ 57. Die Hausnummern sind von den betreffenden Grundstücksbesitzern in gutem Stande zu erhalten. Desgleichen haben letztere dafür zu sorgen, daß das Auffinden der Straßen- und Nummernschilder, sowie der zur Kennzeichnung der Feuertrahnen dienenden Schilder nicht durch Anbringung von Ladenschildern, von Marquisen oder in anderer Weise verhindert oder erschwert, und daß das Anzünden und Auslösen der Straßenlaternen dadurch nicht verhindert und die Beleuchtung nicht beeinträchtigt werde.

d. Promenaden-Anlagen.

§ 58. In den öffentlichen Promenaden, sowie in den auf öffentlichen Straßen und Plätzen befindlichen Baum- und Garten-Anlagen ist es verboten, Rasenplätze, Blumenbeete und Bosquets zu betreten, Zweige, Blumen, Saamen und Früchte abzubrechen, auf Bäume zu klettern, Vogelnester auszuheben oder zu zerstören, Wege, Beete, Rasenplätze und Bänke zu verunreinigen, auf den Bänken zu liegen oder Hunde frei herumlaufen zu lassen.

D. Erhaltung der Reinlichkeit auf den Straßen.

a. Verbot der Verunreinigung.

§ 59. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen ist untersagt. Als Verunreinigung der Straße wird insbesondere auch das Ausgießen, Fließenlassen, Auswerfen und Abladen von Flüssigkeiten, Schnee, Eis, Schutt, Abgängen jeder Art und andern Gegenständen angesehen. Bezüglich des Herabwerfens von Schnee und Eis von Dächern, Gesimsen und Balkonen gelten die Vorschriften des § 44.

b. Füttern von Zugthieren auf der Straße.

§ 60. Das Füttern von Zugthieren auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Hinsichtlich der polizeilich angewiesenen Wartplätze ist öffentliches Fuhrwerk (Droschken etc.) dieser Beschränkung nicht unterworfen.

c. Waschen von Wagen etc. auf der Straße.

§ 61. Auf öffentlichen Straßen und an öffentlichen Brunnen, Wagen, Pferde, Gefäße, Wäsche, Gemüse oder andere Gegenstände zu waschen oder zu spülen, ist untersagt.

d. Anhängen und Ausklopfen von Betten etc.

§ 62. Auf öffentlichen Straßen, sowie an Thüren, Fenstern und Balkonen, welche straßenwärts liegen, ist das Anhängen von Wäsche und das Auslegen, Klopfen und Ausstäuben von Teppichen, Betten, Matratzen und dergl. Gegenständen nicht gestattet.

e. Schlachten, Anhängen von Fleisch.

§ 63. Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen zu schlachten oder Handlungen, welche mit dem Schlachten und dem Zertheilen des geschlachteten Viehes in Verbindung stehen,

vorzunehmen, sowie geschlachtetes Vieh oder Theile desselben an Häusern, Thüren, Fenstern Pfeilern oder dergl. auszuhängen oder auszulegen.

f. Transport geschlachteter Thiere.

§ 64. Der Transport von geschlachteten Thieren oder Theilen solcher darf auf den Straßen nur in geschlossenen Behältern stattfinden, so daß dieselben dem Anblick des Publikums entzogen sind. Zum Verkauf zugerichtetes Fleisch ist beim Transport mit einem reinen Tuch zu bedecken.

g. Erregen von Staub.

§ 65. Es ist verboten, durch Herabwerfen von Bauschutt Staub zu erregen.

h. Transport flüssiger oder leicht verflüchtbarer Gegenstände.

§ 66. Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüssiger und leicht verflüchtbarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, daß von der Ladung auf der Straße nichts verloren gehen oder die Straßen verunreinigen kann. Auch darf das Aufladen von Bauschutt, Kehrriecht und dergl. nur in solcher Weise geschehen, daß die Vorübergehenden nicht dadurch beschmutzt oder belästigt werden.

Ekel erregende Gegenstände dürfen auf öffentlicher Straße nur verdeckt und Gegenstände, welche einen üblen Geruch verbreiten, nur nach vorgängiger Desinfektion oder — soweit solche der Natur dieser Gegenstände nach nicht angängig ist — vermittelt dichter verschlossener Transportmittel befördert werden.

Für das Verstreuen der Ladung ist der Führer verantwortlich, auf dessen resp. des Absenders Kosten auch die Reinigung erfolgt.

i. Niederlegen und Aufbewahren übelriechender Stoffe.

§ 67. Das Niederlegen und Aufbewahren von Gegenständen und Stoffen, welche gesundheitschädliche oder belästigende Ausdünstungen verbreiten, darf nur in einer solchen Entfernung an öffentlichen Straßen oder menschlichen Wohnungen stattfinden, daß die Ausdünstungen auf resp. in den letzteren nicht mehr wahrnehmbar sind. Ausnahmen sind nur mit polizeilicher Genehmigung statthaft.

k. Benutzung der Straßen-Rinnsteine.

§ 68. Flüssigkeiten, welche einen üblen Geruch verbreiten oder beim Stehen einen Bodensatz bilden oder leicht in Fäulniß übergehen, insbesondere Blut, Blutwasser, Sauche, Abgänge aus Vieh- und Pferdebeställen, menschlichen Excrementen, Abgängen etc. aus gewerblichen Anlagen in die Straßen-Rinnsteine zu gießen oder zu leiten, ist untersagt. (§ 3 Polizei-Verordn. vom 18. November 1886, Bl. 255.)

Mit dieser Einschränkung ist das Ausgießen oder Hineinleiten von Spül- und Waschwässern in die Straßen-Rinnsteine, soweit nicht die Polizei-Verwaltung für einzelne Straßen oder Straßentheile dies aus lokalen Gründen untersagt hat, gestattet.

Ableitungen für die Abwässer aus den Grundstücken nach den Straßen-Rinnsteinen bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind stets sauber zu halten und zu spülen. Den Straßen-Rinnsteinen dürfen aus Häusern und Grundstücken keine größeren Mengen von Flüssigkeiten zugeleitet werden, als dieselben fassen können, ohne überzutreten.

l. Reinigen der Straßen, Bürgersteige etc.

§ 69. Vor jedem Grundstücke muß der Fahrdamm (bis zur Mitte), Bürgersteig, sowie die demselben entlang laufenden oder dasselbe kreuzenden Rinnsteine sauber gehalten und deshalb in der Regel alltäglich bis zu einer von der Polizei-Verwaltung je nach der Jahreszeit zu bestimmenden Stunde gereinigt werden.

m. Reinigen bei Schnee und Frost.

§ 70. Bei Schneefall und Frostwetter müssen alle Trottoirs täglich Morgens vor 8 Uhr vollständig von Schnee, Eis und festgefrorenen Körpern gereinigt werden. (cfr. im Uebrigen § 43.)

n. Wer die Verpflichtung zu reinigen hat.

§ 71. Für die Erfüllung der in den §§ 43, 68—70 getroffenen Bestimmungen sind die Grundstücks- und Hausbesitzer oder die bei der Polizei-Verwaltung mit dem Nachweise ihrer Zustimmung schriftlich bestellten Vertreter bei Grundstücken des Fiskus, von Corporationen u. der Verwalter, Vorsteher oder Nutznießer verantwortlich.

E. Allgemeine Bestimmungen.

a. Polizeiliche Anordnungen lokaler oder vorübergehender Natur.

§ 72. Polizeiliche Anordnungen lokaler oder vorübergehender Natur, welche durch Bekanntmachungen oder durch Plakate oder Warnungstafeln zur Kenntniß des Publikums gebracht werden als:

Anordnungen bezüglich der Wagen- und Fußgänger-Bewegung bei Volksfesten, bei Paraden, Feierlichkeiten, Illuminationen, außergewöhnlichen Märkten und dergleichen; bezüglich des An- und Abfahrens bei Concert-, Tanzsälen u. s. w.; ferner: Verboten des Betretens von Baustellen oder sonst Gefahr darbietenden Orten, des Fahrens, Reitens und Viehtreibens durch enge Straßen, Durchgänge und dergleichen, des Verunreinigens von Orten oder des Niederlegens von Schutt, Unrath und dergl. auf denselben oder Geboten des Stillehaltens, des Schrittfahrens, des Rechtshaltens u. s. w. hat Jedermann Folge zu leisten.

b. Eingreifen der Polizei-Beamten.

§ 73. Den zur Erhaltung der polizeilichen Ordnung auf den Straßen ergehenden Anordnungen und Aufforderungen der Aufsichtsbeamten hat Jedermann Folge zu leisten.

c. Strafbestimmungen.

§ 74. Soweit nicht das Reichs-Strafgesetzbuch bezw. andere allgemeine Strafgesetze eine höhere Strafe festsetzen, verfällt ein Jeder, der sich eine Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen zu Schulden kommen läßt, in eine Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfall in eine verhältnismäßige Haftstrafe.

d. Aufhebung älterer Verordnungen.

§ 75. Die vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1893 in Kraft. Mit demselben Tage verlieren alle älteren, den gleichen Gegenstand behandelnden polizeilichen Bestimmungen ihre Geltung.

Dels, den 15. Mai 1893.

Die Polizei-Verwaltung.

Kallmann.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) genehmigt.

Breslau, den 22. Juni 1893.

Königl. Regierungs-Präsident.

(L. S.)

J. B.: **Dewitz.**